

Studienreglement 2006

für den Studiengang

Lehrdiplom für Maturitätsschulen

vom 26. April 2006¹

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Abschnitt: Zulassung zum Studiengang	10 – 13
3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	14 – 20
4. Abschnitt: <i>Gliederungstitel aufgehoben</i>	21 – 26
5. Abschnitt: Leistungskontrollen	27 – 34
6. Abschnitt: Erteilung des Lehrdiploms	35 – 38
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	39 – 45
Anhang	

Ausgabe: **23.11.2021 – 7**

Für Studieneintritte auf Frühjahrssemester 2012 bis und mit Frühjahrssemester 2020.

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, 31.03.2009, 05.07.2011, 14.05.2013, 28.01.2014, 13.12.2016 und 23.11.2021.

Studienreglement 2006 für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen⁽²⁾

vom 26. April 2006 (Stand am 23. November 2021)

Für Studieneintritte auf Frühjahrssemester 2012 bis und mit Frühjahrssemester 2020.

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁽³⁾ Gegenstand und Geltungsbereich, Anhänge

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Lehrdiplom) erworben werden kann.

² Das Lehrdiplom bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Ausbildung für die Lehrtätigkeit im ausgewiesenen Fach an Maturitätsschulen.

³ *Aufgehoben*⁽⁴⁾

⁴ Die Anhänge sind Bestandteil dieses Studienreglements.

⁵ ⁽⁵⁾ Änderungen dieses Studienreglements oder der Anhänge erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Unterrichtskonferenz für den Studiengang Lehrdiplom (Studiengang). Die Unterrichtskonferenz handelt diesbezüglich in Absprache mit den zuständigen Departementen der ETH Zürich. Überdies gilt:

- a. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich.
- b. Über Änderungen der Anhänge entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

² Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009. Die Bezeichnung „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ ersetzt die bisherige Bezeichnung „Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education“ (MAS SHE). Diese Änderung gilt generell für das gesamte Studienreglement und wird nachfolgend nicht mehr gekennzeichnet.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

Art. 1a⁽⁶⁾ Fächer

¹ Das Lehrdiplom kann nur in Fächern erworben werden, die im Maturitäts-Anerkennungsreglement vom 15. Februar 1995⁽⁷⁾ aufgeführt sind.

² Die Fächer, für die an der ETH Zürich ein Lehrdiplom erworben werden kann, sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 2

Aufgehoben⁽⁸⁾

Art. 3

Aufgehoben⁽⁹⁾

Art. 4

Aufgehoben⁽¹⁰⁾

Art. 5⁽¹¹⁾ Berufspädagogische Zusatzausbildung

¹ Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, eine berufspädagogische Zusatzausbildung zu absolvieren, mit der sie die Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen erwerben können. Die Einzelheiten sind separat geregelt.⁽¹²⁾

² *Aufgehoben*

⁶ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011. Artikel 1a entspricht sinngemäss dem ehemaligen Artikel 5.

⁷ SR 413.11

⁸ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

⁹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

¹⁰ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

¹² Zu finden unter: www.didaktische-ausbildung.ethz.ch > Studienangebot > Lehrdiplom für Maturitätsschulen > Berufspädagogische Zusatzausbildung

Art. 5a⁽¹³⁾ Kreditsystem

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽¹⁴⁾ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 6 Immatrikulation, Schulgeld und Semestereinschreibung

¹ Wer das Studium für das Lehrdiplom aufnimmt, wird dafür immatrikuliert. Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende handelt es sich um eine zusätzliche Immatrikulation.

^{1bis} ⁽¹⁵⁾ Wer mehr als ein Lehrdiplom erwerben will, wird für jedes einzelne Lehrdiplom-Fach separat immatrikuliert (Mehrfachimmatrikulation). Für jede dieser Immatrikulationen wird ein Schulgeld erhoben.

² Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁽¹⁶⁾.

³ Die Immatrikulation ist zugleich die erste Semestereinschreibung. Für alle weiteren Semestereinschreibungen gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁴ ⁽¹⁷⁾ Die für die Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung sind in Art. 10 – 13c und in den Anhängen 2 – 8 geregelt.

Art. 7 Ernennung und Aufgabe der Studiendirektorin/des Studiendirektors⁽¹⁸⁾

¹ ⁽¹⁹⁾ Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der ETH Zürich eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor für den Studiengang.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist für die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Studienreglements verantwortlich und leitet die Unterrichtskonferenz für den Studiengang Lehrdiplom.

¹³ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁵ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

¹⁶ SR 414.131.7

¹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

¹⁸ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

Art. 8⁽²⁰⁾ Aufgaben der Unterrichtskonferenz

Für den Studiengang besteht eine Unterrichtskonferenz. Diese hat namentlich folgende Aufgaben⁽²¹⁾:

- a. Sie überprüft periodisch die Qualität der Lehre im Studiengang und sorgt für die langfristige Qualitätssicherung. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.
- b. Sie prüft die von den zuständigen Departementen eingereichten Vorschläge für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das Lehrdiplom (fachliches Anforderungsprofil für die Zulassung). Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Umsetzung an Maturitätsschulen. Die Unterrichtskonferenz reicht die Vorschläge in kommentierter Form der Rektorin/dem Rektor ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.
- c. Sie bestimmt gemäss den Vorgaben von Art. 8 und 9 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vom 4. Juni 1998⁽²²⁾ sowie in Absprache mit den jeweiligen Departementen:
 1. die Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, soweit es sich nicht um ernannte Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich handelt;
 2. die Mentorinnen und Mentoren;
 3. die Praktikumslehrkräfte.
- d. Sie genehmigt semesterweise auf Antrag des zuständigen Departements das Lehrangebot für den Studiengang sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen. Bei Uneinigkeit zwischen der Unterrichtskonferenz und einem Departement entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- e. Sie regelt bei Bedarf alle Modalitäten betreffend Leistungskontrollen, sofern diese nicht nach Massgabe von Art. 27 bereits andernorts geregelt sind.
- f. Sie erlässt folgende Richtlinien:⁽²³⁾
 1. Richtlinien zu den Aufgaben der am Studiengang beteiligten Personengruppen;
 2. Richtlinien für die Beratungsgespräche im Rahmen des Studiengangs;
 3. Richtlinien für die Leistungskontrollen im Rahmen des Studiengangs;
 4. Richtlinien für die Praktika im Rahmen des Studiengangs;
 5. Richtlinien für die Mentorierten Arbeiten;
 6. Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für den Studiengang.
- g. Sie beantragt oder nimmt Stellung zu Änderungen dieses Studienreglements oder der Anhänge. Sie handelt diesbezüglich gemäss den Vorgaben von Art. 1 Abs. 5 dieses Studienreglements.

²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

²¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

²² Zu finden unter: www.edk.ch

²³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 23.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021 (*Vervollständigung und redaktionelle Bereinigung von Bst. f*).

Art. 9 Zusammensetzung der Unterrichtskonferenz

¹ Die Unterrichtskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den Professorinnen und Professoren der ETH Zürich mit dem Aufgabenbereich Fachdidaktik oder empirische Lehr- und Lernforschung;
- b. Professorinnen und Professoren der ETH Zürich aus Departementen, die ein LD-Fach oder ein Fach im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat (DZ-Fach) anbieten;
- c. einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker, die/der nicht Professorin/Professor der ETH Zürich ist;
- d. *Aufgehoben*⁽²⁴⁾
- e. je einer Vertreterin/einem Vertreter des akademischen Mittelbaus der ETH Zürich und der an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden.

² Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b – e, wobei die Mitglieder nach Bst. c und d ad personam und die Mitglieder nach Bst. e auf Antrag der entsprechenden Hochschulgruppen ernannt werden.

2. Abschnitt: Zulassung zum Studiengang

Art. 10⁽²⁵⁾ Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms setzt einen qualifizierenden Universitätsabschluss, eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung für das gewünschte Fach sowie ausreichende Deutschkenntnisse voraus (Anforderungsprofil). Die detaillierten Anforderungsprofile für die einzelnen Fächer sind in den Anhängen 2 – 8 festgelegt.

² *Aufgehoben*

Art. 11

Aufgehoben⁽²⁶⁾

²⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

²⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

Art. 12⁽²⁷⁾ Ältere universitäre Abschlüsse

¹ Liegen zwischen dem Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums (Master oder Diplom/Lizenziat oder Doktorat, sofern das Doktorat in derselben Fachrichtung absolviert worden ist wie das Master- bzw. Diplom/Lizenziatsstudium) und dem (gewünschten) Eintritt in den Studiengang Lehrdiplom mehr als sechs Jahre, so kann die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden. Dies gilt auch für Studienabschlüsse, die im Regelfall die auflagenfreie Zulassung zu einem bestimmten Fach ermöglichen.

² Über fachwissenschaftliche Auflagen nach Abs. 1 entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. des zuständigen Studiendirektors.

Art. 13⁽²⁸⁾ Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. des zuständigen Studiendirektors.

³ Weitere Einzelheiten sind für jedes einzelne Fach in den Anhängen 2 – 8 geregelt.

Art. 13a⁽²⁹⁾ Zeitpunkt des Studienbeginns

¹ Zulassungen zum Studiengang erfolgen auf Beginn des Herbstsemesters.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewerbung oder Anmeldung (Art. 13 Abs. 1) bereits an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich immatrikuliert ist, kann auch auf Beginn des Frühjahrssemesters zum Studiengang zugelassen werden. Dies gilt nicht für Mobilitäts- und Gaststudierende.

³ Eine Verschiebung des Studienantritts ist nicht möglich. Wer das Studium für das Lehrdiplom nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Zulassungsentscheid antreten kann, muss sich erneut bewerben oder anmelden.

Art. 13b⁽³⁰⁾ Provisorische Zulassung

Für Studierende, die an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang immatrikuliert und zum Studiengang zugelassen sind, gilt:

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

²⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

²⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

³⁰ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

Art. 13c⁽³¹⁾ Einschränkung der Studienwahl

¹ Wer an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium im gleichen oder in einem gleichartigen Ausbildungs- oder Studiengang ausgeschlossen worden ist wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen, bleibt von der Immatrikulation in den Studiengang in bestimmten Fächern ausgeschlossen.

² Die Rektorin/der Rektor regelt die Einzelheiten.

3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

Art. 14⁽³²⁾ Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung befähigt die Diplomierten:

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b. den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium zu vermitteln;
- c. die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie selbstständig denken und verantwortungsbewusst handeln können;
- d. die Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen;
- e. mit den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern zusammenzuarbeiten;
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren;
- g. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- h. ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Art. 14a⁽³³⁾ Ausbildungsmerkmale

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 und 18 geregelt.

³¹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

³³ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

Art. 15⁽³⁴⁾ Umfang des Studiums

Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms umfasst 60 KP.

Art. 16⁽³⁵⁾ Studienzeitsbeschränkung

¹ Die maximal zulässige Studiendauer im Studiengang beträgt sechs Jahre. Die Studiendauer beginnt mit der Immatrikulation in den Studiengang Lehrdiplom im jeweiligen Fach zu laufen.

^{1bis} Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

² Wer vor dem Erwerb des Lehrdiploms aus der ETH Zürich austritt oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden ist, kann sich erneut in den Studiengang an der ETH Zürich immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für einen Wiedereintritt gelten die Bestimmungen von Art. 42 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁽³⁶⁾ sowie die Bestimmungen der diesbezüglichen Weisung⁽³⁷⁾ sinngemäss.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 17 Gliederung nach Ausbildungsbereichen

¹ Der Studiengang umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a. Erziehungswissenschaften (EW);
- b. Fachdidaktik (FD);
- c. Berufspraktische Ausbildung (BP);
- d. Wahlpflicht (WP);
- e. ³⁸⁾Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik (FV).

² ⁽³⁹⁾ Die Unterrichtskonferenz genehmigt auf Antrag des zuständigen Departements das Lehrangebot sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen (vgl. Art. 8 Bst. e).

³⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

³⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

³⁶ SR 414.131.52

Ein Wiedereintritt in den Studiengang Lehrdiplom im selben Fach gilt als „Wiedereintritt in denselben Studiengang“; ein Wiedereintritt in den Studiengang Lehrdiplom in einem anderen Fach gilt als „Wiedereintritt in einen anderen Studiengang“.

³⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

³⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

³ Die Departemente können spezielle Lehrangebote vorsehen. Diese sind innerhalb der Ausbildungsbereiche BP (Abs. 1 Bst. c), WP (Abs. 1 Bst. d) oder FV (Abs. 1 Bst. e) anzubieten.

Art. 18 Übersicht über die Ausbildungsbereiche

¹ Erziehungswissenschaften (EW)⁽⁴⁰⁾

In den erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen setzen sich die Studierenden mit den fächerübergreifenden Aspekten des menschlichen Lernens auseinander, namentlich im Hinblick auf das Lehren und Lernen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Inhalte aus der Pädagogischen Psychologie, der Lehr- und Lernforschung sowie der Allgemeinen Didaktik sind auf die schulischen Anforderungen abgestimmt. Es werden wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über schulisches Lernen sowie auch forschungsmethodisches Vorgehen vermittelt, sofern letzteres für das Verständnis und die Bewertung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Befunden benötigt wird. Der Erwerb von fachspezifischem pädagogischem Wissen, also die Integration von Fachwissen und Wissen über Lehren und Lernen, wird in Zusammenarbeit mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus unterstützt. Der Reflexion über Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer und methodischer Konzepte in den jeweiligen Fachunterricht wird besondere Bedeutung beigemessen.

² Fachdidaktik (FD)

In den Fachdidaktiken werden Lernziele des entsprechenden Fachunterrichts diskutiert und Lerninhalte unter dem Gesichtspunkt der Lernziele analysiert. Es werden „fachspezifische Denkweisen“ untersucht und Erkenntnisse über fachspezifische Lehr- und Lernprozesse vermittelt. Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist der angeleitete Entwurf von Unterrichtseinheiten im jeweiligen Fach auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von „best practice“.

³ Berufspraktische Ausbildung (BP)

In der berufspraktischen Ausbildung absolvieren die Studierenden angeleitete Schulpraktika, in denen sie zum Teil Beobachtungsaufträge als Grundlage für Analysen ausführen und zum Teil selbst Unterricht erteilen, um die Komplexität realen Unterrichtsgeschehens zu erfahren und den Nutzen des Erlernten in der Praxis zu überprüfen.

⁴ Wahlpflicht (WP)

Die in diesem Ausbildungsbereich zur Auswahl stehenden Lerneinheiten stammen aus den Ausbildungsbereichen Erziehungswissenschaften (insbesondere Berufspädagogik), Fachdidaktik, Berufspraktische Ausbildung oder Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus. Falls die entsprechenden fachwissenschaftlichen Voraussetzungen und allfällige weitere Vorgaben erfüllt sind, können die Lerneinheiten auch aus einer verwandten Fachdidaktik stammen. Über weitere Lehrangebote entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs im Einvernehmen mit den Departementen und der Unterrichtskonferenz.

⁴⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁵ Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik (FV)⁽⁴¹⁾

Gegenstand dieses Ausbildungsbereichs sind fachwissenschaftliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt ihrer Vermittlung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Bedeutung für Fach, Individuum und Gesellschaft. Eines der Ziele ist die Förderung der Fähigkeit, (auch neues) Fachwissen an unterschiedliche Adressatengruppen verständlich zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Ausbildungsbereichs erworbenen KP können auf Antrag der Studierenden auch im entsprechenden fachwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Departement. Die Departemente können in diesem Ausbildungsbereich auch weitere fachdidaktische Veranstaltungen anbieten und für obligatorisch erklären.

Art. 19 Berufspädagogische und erwachsenenbildnerische Anteile

Jeder Ausbildungsbereich (Art. 17 Abs. 1) kann berufspädagogische und erwachsenenbildnerische Anteile enthalten. Diese werden jeweils durch die Anzahl Arbeitsstunden ausgewiesen.

Art. 20 Beratungsgespräche

¹ Im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms finden Beratungsgespräche mit den Studierenden statt.

² Die Unterrichtskonferenz erlässt Richtlinien für die Beratungsgespräche.

Gliederungstitel vor Art. 21

Aufgehoben⁽⁴²⁾

Art. 21

Aufgehoben⁽⁴³⁾

Art. 22 Zulassung zu Lerneinheiten

¹ Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Hierzu gehört namentlich das Erfüllen bestimmter fachwissenschaftlicher Auflagen.

² Soweit die Zulassungsvoraussetzungen nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit bzw. das Modul anbietet.

⁴¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

⁴² Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁴³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

Art. 23 Kreditpunkte pro Ausbildungsbereich

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms für ein Fach umfasst 60 KP. Die erforderlichen KP sind in den folgenden Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

Ausbildungsbereiche	Mindestanzahl KP
a. Erziehungswissenschaften (EW)	15
b. Fachdidaktik im Fach (FD)	12
c. Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)	15
d. Wahlpflicht (WP)	6
e. ⁴⁴ Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik (FV)	12

² Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Master-Abschluss (oder Diplom/Lizenziat), einschliesslich allfälliger fachwissenschaftlicher Auflagen, bescheinigt und im Studiengang Lehrdiplom alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das Lehrdiplom für das betreffende Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Lehrdiploms sowie zur Urkunde sind in Art. 35 – 38 geregelt.

Art. 24

Aufgehoben⁽⁴⁵⁾

Art. 25

Aufgehoben⁽⁴⁶⁾

Art. 26⁽⁴⁷⁾ Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Die Bestimmungen über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen betreffen einzig im Studiengang anrechenbare Leistungen. Studienleistungen, welche die fachwissenschaftliche Ausbildung betreffen, bleiben davon unberührt.

² Bereits erbrachte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, können angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors für den Studiengang Lehrdiplom. Anrechenbare Studienleistungen werden in der Regel als KP gutgeschrieben.

⁴⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

⁴⁵ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁴⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁴⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

^{2bis} ⁽⁴⁸⁾ Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP. Davon ausgenommen sind Wiedereintritte in denselben Studiengang nach Art. 16 Abs. 2.

³ Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen geregelt (vgl. Art. 8 Bst. f Ziff. 6).

⁴ *Aufgehoben*

Art. 26a⁽⁴⁹⁾ Mobilitätsstudium (Outgoings)

¹ Während des Lehrdiplom-Studiums können KP an anderen Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Mobilitäts-KP sind jedoch für das Lehrdiplom nicht anrechenbar. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁵⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁵¹⁾.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

5. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 27 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Richtlinien für Leistungskontrollen

Soweit dieses Studienreglement oder die Richtlinien für Leistungskontrollen (vgl. Art. 8 Bst. f Ziff. 3) nichts anderes bestimmen, gelten für die Leistungskontrollen im Studiengang die Grundsätze der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁵²⁾ und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 28 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽⁵³⁾.

⁴⁸ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁴⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁵⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁵² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ.

⁵³ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 29 Leistungsbewertung

¹ Die bei einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird entweder mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.

³ Die Unterrichtskonferenz regelt die weiteren Einzelheiten in den Richtlinien für Leistungskontrollen.

Art. 30 Leistungskontrollen

¹ Zu jeder Lerneinheit des Studiengangs gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 31⁽⁵⁴⁾ Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

¹ Prüfungslektionen sind Bestandteil des Ausbildungsbereichs „Berufspraktische Ausbildung“ und zugleich eine besondere Form der Leistungskontrolle. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

² *Aufgehoben*

Art. 32 Ergebnis und Wiederholung von Leistungskontrollen

¹ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 4.

³ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁴ Die Examinatorin/der Examinator kann für die Wiederholung eine andere Leistungskontrolle oder das erneute Belegen der betreffenden Lerneinheit verlangen.

⁵ *Aufgehoben*⁽⁵⁵⁾

⁵⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁵⁵ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, in Kraft seit 01.02.2009. Für Studierende, die die Prüfungslektionen vor dem 01.02.2009 erstmals gehalten und dabei nicht bestanden haben, gelten für die Repetition die bisherigen Bestimmungen.

Art. 33 Erteilung von Kreditpunkten (KP)

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 34⁽⁵⁶⁾ Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können die Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 34a⁽⁵⁷⁾ Zeugnis

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. sämtliche Leistungsbewertungen, die für den Erwerb des Lehrdiploms erforderlich sind (ohne Leistungsbewertungen der fachwissenschaftlichen Ausbildung [Bachelor und Master bzw. Diplom/Lizenziat oder Doktorat]);
- b. allfällige Zulassungsauflagen, und
- c.⁽⁵⁸⁾ alle weiteren Leistungsbewertungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁵⁹⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁵⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁵⁷ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011. Artikel 34a entspricht sinngemäss dem ehemaligen Artikel 34 Absatz 2.

⁵⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Anpassung an die am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur neuen Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

⁵⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

6. Abschnitt: Erteilung des Lehrdiploms

Art. 35 Erteilung des Lehrdiploms

Das Lehrdiplom wird an Personen erteilt, die:

- a. die Voraussetzungen nach Art. 23 erfüllen;
- b. *Aufgehoben*⁶⁰
- c. *Aufgehoben*⁶¹

Art. 36⁶² Diplomurkunde

Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der/des Diplomierten;
- c. den Vermerk „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“;
- d. das Fach, für die es ausgestellt ist;
- e. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- f. den Ort und das Datum sowie das Siegel der ETH Zürich; und
- g. den Vermerk: „Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 19. November 2010)“;
- h. *Aufgehoben*⁶³

Art. 37

*Aufgehoben*⁶⁴

Art. 37a⁶⁵ Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen

Die im Rahmen einer Zusatzausbildung erworbene Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen wird separat ausgewiesen.

⁶⁰ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁶¹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁶² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁶³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

⁶⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁶⁵ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

Art. 38 Diploma Supplement

¹ Zu jedem Lehrdiplom wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) ausgestellt.

² Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39⁽⁶⁶⁾ Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Lehrdiploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽⁶⁷⁾; oder
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 40 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb eines Lehrdiploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 41

Aufgehoben⁽⁶⁸⁾

Art. 42 Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktischen Ausweis der ETH Zürich

¹ ⁽⁶⁹⁾ Der Eintritt in den Studiengang mit einem abgeschlossenen Studium für den Didaktischen Ausweis der ETH Zürich ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang im jeweiligen Fach erfüllt werden können.

⁶⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁶⁷ Als Studienfristen gelten namentlich die maximal zulässige Studiendauer, die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle und eine individuelle Terminaufgabe.

⁶⁸ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁶⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011. Der ursprüngliche Abs. 1 wurde zu Abs. 1^{bis}.

^{1bis} Erfolgt der Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktischen Ausweis der ETH Zürich, so können auf Gesuch hin die im Didaktischen Ausweis ausgewiesenen Studienleistungen im Studiengang angerechnet werden, sofern sie Lehrinhalte betreffen, die auch Bestandteil des Studiengangs sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

² Liegen zwischen dem Erbringen einer Studienleistung im Studium für den Didaktischen Ausweis und dem Eintritt in den Studiengang mehr als sechs Jahre, so werden die entsprechenden Studienleistungen in der Regel nicht mehr angerechnet. Überdies gelten für ältere universitäre Abschlüsse des fachwissenschaftlichen Studiums die Bestimmungen von Art. 12 dieses Studienreglements.

^{2bis} ⁽⁷⁰⁾ Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP.

³ Die Rektorin/der Rektor regelt die weiteren Einzelheiten in einer Weisung.

Art. 43⁽⁷¹⁾ Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat an der ETH Zürich in den Studiengang

¹ Der Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat an der ETH Zürich in den Studiengang ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang im jeweiligen Fach erfüllt werden können.

² Erfolgt der Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat in den Studiengang, so können auf Gesuch hin im Studiengang nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Didaktik-Zertifikats angerechnet werden, die Bestandteil beider Ausbildungsgänge sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

³ Es können ausnahmslos nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.

^{3bis} Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP.

⁴ Ist im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Studiengang für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

Art. 44⁽⁷²⁾ Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich

¹ Der Eintritt in den Studiengang mit einem abgeschlossenen Studium für das Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang im jeweiligen Fach erfüllt werden können.

⁷⁰ Eingelegt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁷¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁷² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

² Erfolgt der Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich, so können auf Gesuch hin im Studiengang nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Didaktik-Zertifikats angerechnet werden, die Bestandteil beider Ausbildungsgänge sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

³ Liegen zwischen dem Erbringen einer Studienleistung im Studium für das Didaktik-Zertifikat und dem Eintritt in den Studiengang mehr als sechs Jahre, so werden die entsprechenden Studienleistungen im Studiengang in der Regel nicht mehr angerechnet. Überdies gelten für ältere universitäre Abschlüsse des fachwissenschaftlichen Studiums die Bestimmungen von Art. 12 dieses Studienreglements.

⁴ Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP.

Art. 44a⁽⁷³⁾ Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

² ⁽⁷⁴⁾ Die vorliegende Reglementsausgabe gilt für Studierende, die im Zeitraum Frühjahrssemester 2012 bis und mit Frühjahrssemester 2020 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang während dieses Zeitraums.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafén

Der Delegierte: Bretscher

⁷³ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁷⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

Anhang 1

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen

vom 26. Juli 2006 (Stand am 1. August 2011)

1. Fächer, für die an der ETH Zürich das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben werden kann

An der ETH Zürich kann in folgenden Fächern das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben werden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Biologie
- Chemie
- Geographie (*die Lerneinheiten für das Lehrdiplom in Geographie werden mehrheitlich an der Universität Zürich besucht*)
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Sport

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom in den einzelnen Fächern sind in den nachfolgenden Anhängen 2 – 8 geregelt. Um die Handhabung zu vereinfachen, sind die Bestimmungen für die einzelnen Fächer je in einem separaten Anhang festgelegt. Damit werden für einige Bestimmungen bewusst Redundanzen in Kauf genommen, so bspw. bei den für jedes Fach identischen Bestimmungen über die erforderlichen Deutschkenntnisse, über das Zulassungsverfahren oder über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben.

Anhang 2

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Biologie

vom 7. Januar 2014 (Stand am 7. Januar 2014)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Biologie fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2014.

(Für Eintritte im Zeitraum Frühjahrssemester 2012 bis und mit Frühjahrssemester 2014 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 5. Juli 2011 (Stand am 1. August 2011). Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2011 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 26. Juli 2006.)

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Master-Diplom in Biologie und für Master-Studierende in Biologie

- 2.1 Master-Diplom in Biologie der ETH Zürich oder Universität Zürich oder im Master-Studium Biologie an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Biologie einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als Biologie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Biologie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Biologie (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Biologie der ETH Zürich oder der Universität Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Biologie einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus (level of mastery) gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Biologie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Biologie oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als Biologie, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Biologie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Biologie voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus (level of mastery) gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Biologie vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 150 ECTS-Kreditpunkte (KP) und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Biologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

³ Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsauflagen sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die drei Teile „Grundlagenfächer“, „Biologie“ sowie „Praktische Ausbildung in Biologie“. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Fächer, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Biologie gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Bei der jeweils angegebenen Anzahl KP handelt es sich um Richtwerte.

Teil 1: Grundlagenfächer (45 KP)

Teil 1 umfasst 45 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik.

Fach	Inhalt	KP
Mathematik	Eindimensionale Entwicklungen: Folgen Lineare Algebra: Arithmetische Aspekte Komplexe Zahlen; Differential-/Integralrechnung (I+II); gewöhnliche Differentialgleichungen; Vektoranalysis; Näherungsmethoden; 2x2-DGL-Systeme	11
Informatik	Geschichte der Wissenschaften und die Rolle der Mathematik und Informatik; Programmieren; Simulieren und Modellieren; Visualisierung mehrdimensionaler Daten; Datenverwaltung mit Listen und Tabellen sowie mit einer relationalen Datenbank; Universelle Methoden zum Algorithmenentwurf.	4
Statistik	Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik für Naturwissenschaftler.	6
Physik	Mechanik, Elektrizität und Magnetismus.	5
Allgemeine Chemie	Grundlagen der allgemeinen Chemie. Dazu gehört u.a.: Reaktionsgleichungen, Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Eigenschaften von ionischen und kovalenten Bindungen, Lewissche Strukturen, Eigenschaften von Lösungen, Kinetik, Thermodynamik, Säure-Basen- Gleichgewichte, Elektrochemie und Eigenschaften von Metall-Komplexen.	4
Organische Chemie	Grundlagen der organischen Chemie: Strukturlehre, Molekülgeometrie, Stereochemie, Reaktionslehre.	9
Praktikum in Chemie	Einfache chemische Arbeits- und Rechentechniken; Methoden zur Stofftrennung; Einfache physikalische Messungen; Ionische Festkörper (Salze); Säure/ Base-Chemie und Pufferung; Redox-Chemie; Metall- komplexe; Titrationsmethoden; Einführung in die qualitative Analyse.	6

Teil 2: Biologie (61 KP)

Teil 2 gliedert sich in drei Bereiche, umfasst insgesamt 61 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in Biologie.

Teil 2a: Allgemeine Biologie (39 KP)

Fach	Inhalt	KP
Grundlagen der Biologie	Einführung in die Grundlagen der Molekular- und Zellbiologie, der Genetik, der Evolution, der Diversität, der Form und Funktion der Pflanzen und Tiere sowie der Ökologie.	10
Systematische Biologie: Zoologie	Überblick Protozoa und über die wichtigsten Gruppen des Tierreichs (Animalia): Baupläne, charakteristische Merkmale, Lebensweise, systematische Gliederung, Beispiele. Schwerpunkte Arthropoden und Wirbeltiere.	3
Systematische Biologie: Pflanzen	Grundlagen der Systematik sowie ökologische Bedeutung der Samenpflanzen; Zeigerpflanzen, Nutzpflanzen. Grundkenntnisse in Morphologie und Ökologie, Analysieren und selbständiges Bestimmen von Pflanzen mit einem Bestimmungsschlüssel. Kennenlernen von Arten und ihrer Systematik, Ökologie wichtiger Arten, Zeigerpflanzen, Vergesellschaftung.	5
Evolutionsbiologie	Research methods in evolutionary biology, adaptation, evolution of sex, evolutionary transitions, human evolution, infectious disease evolution, life history evolution, macroevolution, mechanisms of evolution, phylogenetic analysis, population dynamics, population genetics, social evolution, speciation and types of selection.	2
Zellbiologie	Biologie von Säugerzellen und der Entwicklung multizellulärer Organismen mit Schwerpunkt auf molekularen Mechanismen, die zellulären Strukturen und Phänomenen zugrunde liegen. Behandelte Themen umfassen biologische Membranen, das Zytoskelett, Protein Sorting, Energiemetabolismus, Zellzyklus und Zellteilung, Viren, die extrazelluläre Matrix, Signaltransduktion, Entwicklungsbiologie und Krebsforschung.	5
Pflanzenbiologie	Struktur und Funktion der Pflanzen, Evolution, Diversität und Anpassungen der Pflanzen, Entwicklung der Pflanzen, Lichtrezeptoren, Blüte, Photosynthese/ Lichtatmung, Assimilations- und Transportvorgänge in Pflanzen; Hormone, Stressphysiologie, Pflanzen-Pathogen Wechselwirkungen	2

Biochemie und Molekularbiologie	Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie mit Betonung der chemischen und biophysikalischen Aspekte. Struktur-Funktionsbeziehungen in Proteinen und Nukleinsäuren. Konzepte der Proteinfaltung und der biochemischen Katalyse. Die wichtigsten an zellulärer Energiegewinnung und -Speicherung beteiligten Stoffwechselfvorgänge. Die Biosynthese von Aminosäuren, Nukleotiden, Fetten und Steroiden sowie eine detaillierte Diskussion von Replikation, Transkription und Translation.	4
Bioinformatik, Genetik, Genomics	Die Vorlesung baut auf den in der Vorlesung „Biologie IA“ erworbenen Grundkenntnissen der Genetik auf. Der Schwerpunkt liegt auf der Anwendung genetischer und genomischer Methoden zur Untersuchung grundlegender biologischer Prozesse (z.B. Zell- und Organwachstum). Anhand von Beispielen wird die Anwendung dieser Methoden an Modellsystemen und am Menschen erarbeitet. Die Studierenden lernen die Anwendung von bioinformatischen Methoden zur Analyse und Vergleich von Genomen und deren Expression.	4
Mikroorganismen	Grundprinzipien des Zellaufbaus, der Wachstumsphysiologie, des Energiemetabolismus, der Genexpression. Biodiversität der Bakterien und Archaeen im Kohlenstoff-, Stickstoff- und Schwefelkreislauf der Natur. Phylogenie und Evolution. Entwicklungsbiologie der Pilze. Mykologie.	4

Teil 2b: Biologie des Menschen (10 KP)

Fach	Inhalt	KP
Anatomie u. Physiologie des Menschen	Grundlagen der Anatomie und Physiologie von Geweben, der embryonalen und postnatalen Entwicklung und der Fortpflanzung; Grundbegriffe der Pathologie.	10

Teil 2c: Vertiefung in Themen der aktuellen biologischen Forschung und Studium von Primärliteratur (12 KP)

Fach	Inhalt	KP
Vertiefung	Vertiefung in ausgewählten biologischen Fachgebieten mit Schwerpunkt auf biologischen Konzepten, experimentellen Ansätzen und Studium von Primärliteratur. Zwei frei wählbare Konzeptkurse aus dem Angebot des dritten Studienjahres des Bachelor-Studiengangs Biologie.	12

Teil 3: Praktische Ausbildung in Biologie (44 KP)

Teil 3 umfasst 44 KP und beinhaltet praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in Biologie.

Fach	Inhalt	KP
Grundlagen der experimentellen Biologie	Einführungen in die Planung und Durchführung von biologischen Versuchen und ihrer Auswertung; Einführung in die Lichtmikroskopie, Durchführung exemplarischer Versuche aus den Bereichen Biochemie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Physiologie und Anatomie von Pflanzen und Tieren.	14
Exkursionen in systematischer Biologie	Kenntnisse der wichtigsten Vegetationsstufen und heimischen Arten (<i>ist Bestandteil des Fachs „Systematische Biologie: Pflanzen“, siehe Teil 2a</i>).	
Eigenständige naturwissenschaftliche Forschungsarbeit	Eigenständige naturwissenschaftliche Forschungsarbeit (Master-Arbeit oder vergleichbare Arbeit).	30

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2 Spezifische Bestimmungen für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Master-Diplom in Biologie und für Master-Studierende in Biologie

2.1 Master-Diplom in Biologie der ETH Zürich oder Universität Zürich oder im Master-Studium Biologie an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Biologie der ETH Zürich oder Universität Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich im Master-Studiengang Biologie eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Biologie einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Biologie einer anderen Universität als der ETH Zürich oder Universität Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als Biologie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllt werden können, werden in der Regel auch Kandidaten und Kandidatinnen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als Biologie besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als Biologie eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

⁴ Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Rektorates der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Biologie zuständige Studiendelegierte prüft die Kandidaten und Kandidatinnen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten/der Kandidatin kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

Anhang 3

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Chemie

vom 5. Juli 2011 (Stand am 1. August 2011)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Chemie fest.

Er gilt für Eintritte ab Frühjahrssemester 2012. Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2011 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Chemie und für Master-Studierende in Chemie

- 2.1 Master-Diplom in Chemie der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Chemie an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Chemie einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Chemie an der Universität Zürich eingeschrieben
- 2.3 Master-Diplom in Chemie einer ausländischen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Chemie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften der ETH Zürich oder im Master-Studium Chemie- und Bioingenieurwissenschaften an der ETH Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Chemie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Chemie (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Chemie der ETH Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Chemie einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Chemie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Chemie oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Chemie, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 100 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Chemie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Chemie voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Chemie vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 169 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Chemie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 100 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Chemie gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Chemie (132 KP)

Teil 1 gliedert sich in zwei Bereiche, umfasst insgesamt 132 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Chemie.

Teil 1a umfasst 104 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Naturwissenschaften und Mathematik sowie in der praktischen Labortätigkeit.

Fachgebiete Naturwissenschaften und Mathematik (70 KP)

- Allgemeine Chemie I (AC): Anorganische Stoffe in wässrigen Lösungen (3 KP)
- Allgemeine Chemie II (AC): Eigenschaften und Reaktivität der Hauptgruppenelemente (4 KP)
- Anorganische Chemie I: Komplexe der Übergangsmetalle (3 KP)
- Anorganische Chemie II: Symmetrieaspekte chemischer Systeme (3 KP)
- Allgemeine Chemie I (OC): Formelsprache, strukturelle und energetische Grundlagen (3 KP)
- Allgemeine Chemie II (OC): Reaktivitätsprinzipien und Reaktionstypen (4 KP)
- Organische Chemie I: Chemische Reaktivität und Stoffklassen (3 KP)
- Organische Chemie II: Umlagerungsreaktionen und Naturstoffchemie (3 KP)
- Allgemeine Chemie I (PC): Physikalische Grundlagen der Chemie (3 KP)
- Physikalische Chemie I: Chemische Thermodynamik (4 KP)
- Physikalische Chemie II: Chemische Reaktionskinetik (4 KP)
- Physikalische Chemie III: Molekulare Quantenmechanik (4 KP)
- Analytische Chemie I und II: Spektroskopische und elementaranalytische Methoden (6 KP [3+3])

- Mathematik I (Analysis A & B): Ein- und mehrdimensionale Analysis (8 KP [5+3])
- Mathematik II: Lineare Algebra und Statistik (3 KP)
- Mathematik III: Partielle Differentialgleichungen (4 KP)
- Physik I: Mechanik, Schwingungen und Wellen (4 KP)
- Physik II: Elektrizität und Magnetismus, Optik und Quantenphysik (4 KP)

Labortätigkeit (34 KP)

Erforderlich sind laborpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in analytischer und präparativer Chemie sowie Spektroskopie.

Teil 1b umfasst 28 KP und beinhaltet spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachgebiet Chemie.

- Anorganische Chemie III: Metallorganische Chemie und Homogenkatalyse (4 KP)
- Anorganische Chemie IV: Synthese und Eigenschaften von festen Stoffen und Nanomaterialien (4 KP)
- Organische Chemie III: Methoden der asymmetrischen Synthese (4 KP)
- Organische Chemie IV: Qualitative Molekülorbitaltheorie (4 KP)
- Physikalische Chemie IV: Magnetische Resonanz (4 KP)
- Physikalische Chemie V: Spektroskopie (4 KP)
- Risikoanalyse Chemischer Prozesse und Produkte (4 KP)

Teil 2: Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang Chemie (37 KP)

Teil 2 umfasst insgesamt 37 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Themenbereichen der nachfolgend aufgeführten Fächer-Kategorien des ETH-Master-Studiengangs Chemie. Dabei muss in jeder Kategorie die angegebene Mindestzahl KP erreicht werden.

- Kernfächer (mind. 14 KP)
- Wahlfächer (mind. 7 KP)
- Weitere Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang (mind. 16 KP)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Chemie und für Master-Studierende in Chemie

2.1 Master-Diplom in Chemie der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Chemie an der ETH Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Chemie der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Chemie eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2.2 Master-Diplom in Chemie einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Chemie an der Universität Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

- ¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:
 - a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Chemie einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
 - b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der Universität Zürich im Master-Studiengang Chemie eingeschrieben sind.
- ² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.
- ³ Vorbehalten bleiben:
 - a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
 - b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.
- ⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:
 - a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
 - b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.3 Master-Diplom in Chemie einer ausländischen Universität

- ¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Chemie einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.
- ² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.
- ³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:
 - a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
 - b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 100 KP umfassen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Chemie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften der ETH Zürich oder im Master-Studium Chemie- und Bioingenieurwissenschaften an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 49 KP auszugleichen. Die Einzelheiten über die zusätzlichen Studienleistungen sind in Abs. 5 geregelt.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen (35 KP)

Für Teil 1 der Auflagen gilt:

- a. Es muss jede der folgenden fünf Lerneinheiten belegt und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden:
 - Research Project (16 KP)
 - Anorganische Chemie III: Metallorganische Chemie und Homogenkatalyse (4 KP)
 - Organische Chemie III: Einführung in die Asymmetrische Synthese (4 KP)
 - Organische Chemie IV: Physikalisch-organische Chemie (4 KP)
 - Advanced Methods and Strategies in Asymmetric Synthesis (7 KP)

- b. Das Research Project muss bestanden werden. Von den anderen vier Lerneinheiten müssen mindestens drei bestanden werden. Das heisst, dass mindestens 28 der erforderlichen 35 KP erworben werden müssen. Wer die Leistungskontrolle zu einer Lerneinheit (ohne Research Project) zweimal nicht bestanden hat, muss die bis zur Summe von 35 noch fehlenden KP über eine Lerneinheit aus Teil 2 der Auflagen erwerben (Kompensation).
- c. Die Auflagen können nicht mehr erfüllt werden, wenn in Teil 1 der Auflagen:
 - 1) das Research Project zweimal nicht bestanden worden ist; oder
 - 2) bei den anderen vier Lerneinheiten in mehr als einer Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden ist.

Teil 2 der Auflagen (14 KP)

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 14 KP erworben werden, die aus den Wahlfächern des ETH-Master-Studiengangs Chemie stammen müssen.

Die in Teil 2 der Auflagen angerechneten 14 KP können nicht gleichzeitig als allfällige Kompensation für Teil 1 angerechnet werden (keine Doppelanrechnung). Ist in Teil 1 eine Kompensation erforderlich, so müssen dafür weitere Wahlfächer aus Teil 2 bestanden werden.

3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 100 KP umfassen.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Rektorates der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Chemie zuständige Studiendelegierte prüft die um Zulassung nachsuchenden Personen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

Anhang 4

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Geographie
vom 5. Juli 2011 (Stand am 1. April 2017)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Geographie fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2017. Für Eintritte vom Frühjahrssemester 2012 bis und mit Frühjahrssemester 2017 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Erdwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser beiden Studienrichtungen

- 2.1 Master-Diplom in Erdwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Erdwissenschaften oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in der Studienrichtung Erdwissenschaften einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Erdsystemwissenschaften an der Universität Zürich eingeschrieben
- 2.3 Master-Diplom in Erdwissenschaften einer ausländischen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- Diplom in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom in Geographie der Universität Zürich oder im Master-Studium Geographie an der Universität Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Geographie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Geographie (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen eines der folgenden Master-Diplome (oder Diplome) der ETH Zürich:
 - 1) Master-Diplom in Erdwissenschaften;
 - 2) Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science mit Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Erdwissenschaften oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in der Studienrichtung Erdwissenschaften einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Erdwissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich in einem der folgenden Master-Studiengänge eingeschrieben:
 - 1) an der ETH Zürich: Master Erdwissenschaften, Master Atmospheric and Climate Science (mit ETH-Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften) oder ein Master gemäss Bst. d.;
 - 2) an der Universität Zürich: Master Erdsystemwissenschaften, Master Geographie oder ein Master gemäss Bst. d.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Geographie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Erdwissenschaften und Geographie voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Erdwissenschaften sowie im Bachelor- und Master-Studiengang Geographie der Universität Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 120 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Erdwissenschaften sowie im Bachelor- und Master-Studiengang Geographie der Universität Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsauflagen sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in folgende drei Teile:

- „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“,
- „Grundlagen in Erdwissenschaften“ und
- „Grundlagen in Geographie“.

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Erdwissenschaften oder zum Bachelor- und Master-Studiengang Geographie der Universität Zürich gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich oder der Universität Zürich publiziert: (www.vvz.ethz.ch oder www.vorlesungen.uzh.ch).

Teil 1: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (15 KP)

Teil 1 umfasst 15 KP und beinhaltet grundlegende mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse. Die Lerneinheiten gehören zum Basisjahr des ETH-Bachelor-Studiengangs Erdwissenschaften.

- Mathematik I (Analysis I) (6 KP)
- Physik I (5 KP)
- Chemie I (4 KP)

Teil 2: Grundlagen in Erdwissenschaften (62 KP)

Teil 2 gliedert sich in zwei Bereiche, umfasst insgesamt 62 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in Erdwissenschaften. Die Lerneinheiten gehören zum ETH-Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften (alle drei Studienjahre).

Teil 2a (26 KP)

Teil 2a umfasst 26 KP und besteht aus den folgenden Lerneinheiten:

- Dynamische Erde I mit Übungen (6 KP)
- Dynamische Erde II (5 KP)
- Erdwissenschaftliche Exkursionen I (1 KP)
- Geologie der Schweiz (2 KP)
- Geologischer Feldkurs I (2 KP)
- Erdwissenschaftliches Kartenpraktikum I (2 KP)
- Kristalle und Mineralien (4 KP)
- Sedimentologie und Stratigraphie (4 KP)

Teil 2b (36 KP)

Teil 2b umfasst 36 KP und besteht aus den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten. Die Summe der KP der einzelnen Lerneinheiten beträgt 43 KP, wovon aber nur 36 KP erreicht werden müssen. Das bedeutet, dass nicht alle Themenbereiche abgedeckt sein müssen.

- Geobiologie (3 KP)
- Strukturgeologie (3 KP)
- Supply and Responsible Use of Mineral Resources I (3 KP)
- Tektonik (3 KP)
- Erdwissenschaftliches Kartenpraktikum II (2 KP)
- Geologie der Alpen (3 KP)
- Paläontologie (3 KP)
- Magmatismus und Metamorphose I (4 KP)
- Einführung in die Ozeanographie und Hydrogeologie (3 KP)
- Geophysik I (4 KP)
- Geochemie I (4 KP)
- Ingenieurgeologie (4 KP)
- Geographische Informationssysteme (3 KP)

Teil 3: Grundlagen in Geographie (43 KP)⁽¹⁾

Teil 3 gliedert sich in drei Bereiche, umfasst insgesamt 43 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in Geographie. Die Lerneinheiten bzw. Module gehören zum Bachelor-Studiengang Geographie der Universität Zürich.

Teil 3a: Physische Geographie (20 KP)

Teil 3a umfasst 20 KP und besteht aus den folgenden Modulen:

- Physische Geographie I (5 KP)
- Physische Geographie II (5 KP)
- Physische Geographie III (5 KP)
- Physische Geographie IV (5 KP)

Teil 3b: Humangeographie (18 KP)

Teil 3b umfasst mindestens 18 KP und besteht aus den folgenden Modulen:

- Humangeographie I (5 KP)
- Humangeographie II (5 KP)
- Humangeographie III (5 KP)

Und eines der drei folgenden Module:

- Geographie der Schweiz (3 KP)
- Geography. Matters. (4 KP)
- Humangeographie IV (5 KP)

Teil 3c: Methodische Geographie (5 KP)

Teil 3c umfasst 5 KP, die aus einem der folgenden Module stammen müssen:

- Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft II (5 KP)⁽²⁾
- Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft III (5 KP)

¹ Übergangsbestimmung: Bei Studierenden, die bereits vor dem Herbstsemester 2017 Module aus Teil 3 erfolgreich abgeschlossen haben, entscheidet die für das LD-Fach Geographie zuständige Studiendirektorin bzw. der zuständige Studiendirektor, welche Module für das Erfüllen von Teil 3 angerechnet werden.

² Als Alternative kann die ETH-Lerneinheit 103-0214-00 Kartographie I (5 KP) absolviert werden.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽³⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; *oder*
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; *oder*
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Erdwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser beiden Studienrichtungen

2.1 Master-Diplom in Erdwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Erdwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science der ETH Zürich sowie ein Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- c. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Erdwissenschaften oder im Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science (mit ETH-Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften) eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens **28 KP** auszugleichen. Die Einzelheiten über die zusätzlichen Studienleistungen sind in Abs. 5 geregelt.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziff. 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. c gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die nachstehend aufgeführten drei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum Bachelor-Studiengang Geographie der Universität Zürich gehören, sind im dortigen Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vorlesungen.uzh.ch).

Auflagen⁽⁴⁾

Teil 1: Humangeographie (18 KP)

In Teil 1 der Auflagen müssen insgesamt mindestens 18 KP erworben werden. Davon müssen 15 KP aus Teil 1a und mindestens 3 KP aus Teil 1b stammen.

Teil 1a: Es muss jedes der folgenden Module bestanden werden:

- Humangeographie I (5 KP)
- Humangeographie II (5 KP)
- Humangeographie III (5 KP)

Teil 1b: Es muss eines der folgenden Module bestanden werden, um die minimal erforderlichen 3 KP zu erwerben:

- Geographie der Schweiz (3 KP)
- Geography. Matters. (4 KP)
- Humangeographie IV (5 KP)

Teil 2: Physische Geographie (5 KP)

In Teil 2 der Auflagen muss eines der folgenden Module bestanden werden, um die erforderlichen 5 KP zu erwerben:

- Physische Geographie III (5 KP)
- Physische Geographie IV (5 KP)

Teil 3: Methodische Geographie (5 KP)

In Teil 3 der Auflagen muss eines der folgenden Module bestanden werden, um die erforderlichen 5 KP zu erwerben:

- Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft II (5 KP)⁽⁵⁾
- Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft III (5 KP)

⁴ Übergangsbestimmung: Bei Studierenden, die bereits vor dem Herbstsemester 2017 einige Module erfolgreich abgeschlossen, aber die Auflagen zu Beginn des Herbstsemesters 2017 noch nicht vollständig erfüllt haben, entscheidet die für das LD-Fach Geographie zuständige Studiendirektorin bzw. der zuständige Studiendirektor, welche Module für das Erfüllen der Auflagen angerechnet werden.

⁵ Als Alternative kann die ETH-Lerneinheit 103-0214-00 Kartographie I (5 KP) absolviert werden.

2.2 Master-Diplom in Erdwissenschaften oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in der Studienrichtung Erdwissenschaften einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Erdsystemwissenschaften an der Universität Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Erdwissenschaften oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss in der Studienrichtung Erdwissenschaften einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich besitzen⁶; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der Universität Zürich im Master-Studiengang Erdsystemwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziff. 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.3 Master-Diplom in Erdwissenschaften einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Erdwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziff. 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

⁶ Zu den gleichwertigen Abschlüssen im Bereich Erdwissenschaften gehören bspw. folgende Master-Abschlüsse: «Geowissenschaften» (Uni Basel), «Géoscience et environnement» (Uni Lausanne), «Sciences de la Terre et de l'environnement» (Uni Genf)

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom in Geographie der Universität Zürich oder im Master-Studium Geographie an der Universität Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Lizenziat) in Geographie der Universität Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der Universität Zürich im Master-Studiengang Geographie eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von **26 KP** auszugleichen. Die Einzelheiten über die zusätzlichen Studienleistungen sind in Abs. 5 geregelt.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziff. 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Um die Auflagen zu erfüllen (Erwerb von 26 KP), müssen die Kandidatinnen und Kandidaten jede der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten bestehen. Diese gehören zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Erdwissenschaften; Angaben zu den Inhalten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Auflagen (26 KP)

- Dynamische Erde I mit Übungen (6 KP)
- Dynamische Erde II (5 KP)
- Erdwissenschaftliche Exkursionen I (1 KP)
- Geologie der Schweiz (2 KP)
- Geologischer Feldkurs I (2 KP)
- Erdwissenschaftliches Kartenpraktikum I (2 KP)
- Kristalle und Mineralien (4 KP)
- Sedimentologie und Stratigraphie (4 KP)

3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die auf der Website der Akademischen Dienste veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die für das Fach Geographie zuständige Studiendirektorin bzw. der zuständige Studiendirektor prüft die um Zulassung nachsuchenden Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten⁷ und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

⁷ Die Module der Universität Zürich sind hier mitgemeint. Für diese Module gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Anhang 5

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Informatik

vom 5. Juli 2011 (Stand am 1. August 2011)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Informatik fest.

Er gilt für Eintritte ab Frühjahrssemester 2012. Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2011 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Informatik und für Master-Studierende in Informatik

- 2.1 Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Informatik an der Universität Zürich eingeschrieben
- 2.3 Master-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Informatik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Informatik (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Informatik der ETH Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Informatik einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Informatik oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Informatik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Informatik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 141 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Informatik (115 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 115 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik und Informatik:

Aus dem ersten Bachelor-Studienjahr (48 KP):

- Analysis I und II (13 KP)
- Diskrete Mathematik (8 KP)
- Lineare Algebra (7 KP)
- Datenstrukturen und Algorithmen (7 KP)
- Digitaltechnik **oder** Physik (6 KP)
- Einführung in die Programmierung **oder** Parallele Programmierung (7 KP)

Aus dem zweiten und dritten Bachelor-Studienjahr (67 KP):

- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)
- Theoretische Informatik (8 KP)
- Numerische Methoden für Computational Science and Engineering (7 KP)
- Datenmodellierung und Datenbanken (7 KP)
- Formale Methoden und Funktionale Programmierung (7 KP)
- Betriebssysteme und Netzwerke **oder**
Systemnahe Programmierung und Rechnerarchitektur (8 KP)
- Fachgebiete aus dem Bereich obligatorische Fächer aus den Vertiefungen des Bachelor-Studiums (24 KP)

Teil 2: Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang Informatik (26 KP)

Teil 2 umfasst insgesamt 26 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Themenbereichen der nachfolgend aufgeführten Fächer-Kategorien des ETH-Master-Studiengangs Informatik. Dabei muss in jeder Kategorie die angegebene Mindestzahl KP erreicht werden.

- Kernfächer der Vertiefungen (mind. 12 KP)
- Vertiefungsübergreifende Fächer (mind. 6 KP)
- Weitere Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang (mind. 8 KP)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Informatik und für Master-Studierende in Informatik

2.1 Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Informatik eingeschrieben sind.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Informatik an der Universität Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Informatik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der Universität Zürich im Master-Studiengang Informatik eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.3 Master-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Informatik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 45 KP auszugleichen. Die Einzelheiten über die zusätzlichen Studienleistungen sind in Abs. 5 geregelt.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor-Studiengang Informatik gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen (37 KP)

Für Teil 1 der Auflagen gilt:

- a. Es muss jede der folgenden Lerneinheiten belegt und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden:
 - Datenstrukturen und Algorithmen (7 KP)
 - Parallele Programmierung (7 KP)
 - Theoretische Informatik (8 KP)
 - Systemnahe Programmierung und Rechnerarchitektur (8 KP)
 - Datenmodellierung und Datenbanken (7 KP)
- b. Es müssen mindestens vier der fünf Lerneinheiten bestanden werden. Das heisst, dass mindestens 29 der erforderlichen 37 KP erworben werden müssen. Wer die Leistungskontrolle zu einer Lerneinheit zweimal nicht bestanden hat, muss die bis zur Summe von 37 noch fehlenden KP über eine Lerneinheit aus Teil 2 der Auflagen erwerben (Kompensation).
- c. Wenn in Teil 1 der Auflagen in mehr als einer Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden ist, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden (siehe Ziffer 5 Abs. 6 dieses Anhangs).

Teil 2 der Auflagen (8 KP)

Für Teil 2 der Auflagen gilt:

- a. Es muss eine der folgenden Lerneinheiten bestanden werden, um die erforderlichen 8 KP zu erwerben:
 - Betriebssysteme und Netzwerke (8 KP)
 - Information Security (8 KP)
 - Algorithms, Probability, and Computing (8 KP)
- b. Die in Teil 2 der Auflagen angerechneten 8 KP können nicht gleichzeitig als allfällige Kompensation für Teil 1 angerechnet werden (keine Doppelanrechnung). Ist in Teil 1 eine Kompensation erforderlich, so muss dafür eine weitere Lerneinheit aus Teil 2 bestanden werden.

3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. einen universitären Master-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Rektorates der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Informatik zuständige Studienelegierte prüft die um Zulassung nachsuchenden Personen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studienelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

Anhang 6

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Mathematik

vom 5. Juli 2011 (Stand am 1. August 2011)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Mathematik fest.

Er gilt für Eintritte ab Frühjahrssemester 2012. Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2011 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Mathematik und für Master-Studierende in Mathematik

- 2.1 Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Mathematik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Mathematik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Master-Diplom in Mathematik einer ausländischen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Mathematik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Mathematik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Mathematik (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Mathematik einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Mathematik oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Mathematik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Mathematik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 224 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten, zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik gehörenden Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Mathematik (74 KP)

Teil 1 umfasst 74 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in Mathematik.

- Analysis I und Analysis II (12 KP)
- Lineare Algebra I und Lineare Algebra II (12 KP)
- Funktionentheorie (4 KP)
- Algebra I und Algebra II (8 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Topologie (4 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Mass und Integral (6 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Numerische Mathematik I und Numerische Mathematik II (10 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Ein mathematisches Seminar oder Proseminar (6 KP)
- Eine mathematische Arbeit (6 KP)
Beispielsweise eine Bachelor-Arbeit oder eine Semesterarbeit.

Teil 2 (150 KP)

Teil 2 umfasst 150 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in einem oder in mehreren der nachstehend aufgeführten Fachgebiete. Insbesondere müssen Gebiete sowohl der reinen als auch der angewandten Mathematik vertreten sein.

- Bereiche der reinen Mathematik wie Algebra, Analysis und Geometrie (mindestens 36 KP)
- Bereiche der angewandten Mathematik wie Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Numerik, Theoretische Physik und Theoretische Informatik (mindestens 36 KP)
- Physik
Beispielsweise die Lehrinhalte der Physik-Lerneinheiten des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik
- Informatik
Beispielsweise die Lehrinhalte der Lerneinheiten „Informatik“ oder „Algorithmen und Komplexität“ des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik
- Lerneinheiten anderer Fachrichtungen (Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften), deren Inhalt sich hinsichtlich ihres mathematischen Gehalts mit Vorlesungen des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik vergleichen lässt.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Mathematik und für Master-Studierende in Mathematik

2.1 Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Mathematik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

- ¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:
- ein Master-Diplom (oder Diplom) in Mathematik oder Angewandter Mathematik der ETH Zürich besitzen; oder
 - ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik der Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
 - ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Mathematik oder Angewandte Mathematik eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. c gilt überdies:

- die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

- ⁴ Den Kandidatinnen und Kandidaten wird der Besuch folgender Lerneinheiten empfohlen:
- Geometrie (Ergänzungsfach);
 - Funktionalanalysis;
 - Differentialgeometrie.

2.2 Master-Diplom in Mathematik einer anderen Schweizer Universität

Zulassung gewährleistet

- ¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen.

- ² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

2.3 Master-Diplom in Mathematik einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Mathematik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Mathematik besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen Studienrichtung als Mathematik eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Rektorates der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Mathematik zuständige Studiendelegierte prüft die um Zulassung nachsuchenden Personen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

Anhang 7

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Physik

vom 5. Juli 2011 (Stand am 16. März 2012)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Physik fest.

Er gilt für Eintritte ab Frühjahrssemester 2012. Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2011 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Physik und für Master- oder Doktoratsstudierende in Physik

- 2.1 Master-Diplom in Physik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Physik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Master-Diplom in Physik einer ausländischen Universität
- 2.4 Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Physik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Physik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Physik (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik⁽¹⁾ der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Physik einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Physik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Physik⁽¹⁾ oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d⁽²⁾. Sie besitzen ein Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben.
- e. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2⁽³⁾ Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Physik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Physik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

¹ Der Joint Degree Master-Studiengang Hochenergiephysik der ETH Zürich und der École Polytechnique Paris ist dem Master-Studiengang Physik der ETH Zürich gleichgestellt.

² Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskommission D-PHYS/D-MATH vom 06.03.2012; von der Rektorin genehmigt am 16.03.2012.

³ Fassung gemäss Beschluss der Unterrichtskommission D-PHYS/D-MATH vom 06.03.2012; von der Rektorin genehmigt am 16.03.2012. Gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2012.

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 165 – 169 (KP) und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die drei Bereiche „Mathematische Grundlagen“, „Physikalische Grundlagen und Kernfächer“ sowie „Praktika und selbständige Arbeit“. Die Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Mathematische Grundlagen (42 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Analysis I und II sowie lineare Algebra I und II (24 KP)
- Numerische Methoden (6 KP)
- Methoden der Mathematischen Physik I und II (12 KP)

Vergleichbare Mathematikvorlesungen eines ETH-Ingenieurstudiums gelten als gleichwertig.

Teil 2: Physikalische Grundlagen und Kernfächer (81 – 85 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Physik I - III (17 - 21 KP)
(*Physik I und II können auch im Rahmen einer ETH-Servicevorlesung belegt worden sein.*)
- Allgemeine Mechanik (7 KP)
- Elektrodynamik (7 KP)
- Quantenmechanik I (10 KP)
- Theorie der Wärme (10 KP)

Drei der vier folgenden Kernfächer aus der Experimentalphysik:

- Astrophysik (10 KP)
- Festkörperphysik (10 KP)
- Kern- und Teilchenphysik (10 KP)
- Quantenelektronik (10 KP)

Teil 3: Praktika und selbständige Arbeit (42 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Anfängerpraktikum I und II (8 KP)
- Vorgerücktenpraktikum (9 KP)
- Master-Arbeit (25 KP)

(Die Master-Arbeit muss in einer der folgenden Disziplinen verfasst worden sein: eine Naturwissenschaft, eine systemorientierte Naturwissenschaft oder eine Ingenieurwissenschaft.)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Physik und für Master- oder Doktoratsstudierende in Physik

2.1 Master-Diplom in Physik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Physik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

- ¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die
- ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik⁽⁵⁾ der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
 - ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Physik⁽⁵⁾ eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität

Zulassung gewährleistet

- ¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen.

- ² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁵ Der Joint Degree Master-Studiengang Hochenergiephysik der ETH Zürich und der École Polytechnique Paris ist dem Master-Studiengang Physik der ETH Zürich gleichgestellt.

2.3 Master-Diplom in Physik einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

2.4⁶ Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Physik der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Physik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik besitzen; oder

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskommission D-PHYS/D-MATH vom 06.03.2012; von der Rektorin genehmigt am 16.03.2012.

- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen Studienrichtung als Physik eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Rektorates der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Physik zuständige Studiendelegierte prüft die um Zulassung nachsuchenden Personen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

Anhang 8

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport
vom 5. Juli 2011 (Stand am 10. April 2017)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2017. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2017 gelten die bisherigen Bestimmungen¹.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport

- 2.1 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich oder im Master-Studium Bewegungswissenschaften und Sport an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie oder Biomedical Engineering der ETH Zürich oder in einem dieser beiden Master-Studiengänge an der ETH Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Für Eintritte vor dem HS 2017 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

- Eintritte auf das FS 2016 bis und mit FS 2017: Anhang vom 05.07.2011, Stand am 14.12.2015;
- Eintritte auf das HS 2012 bis und mit HS 2015: Anhang vom 05.07.2011, Stand am 11.07.2012;

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Bewegungs- oder Sportwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.
- d. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich in einem der folgenden Master-Studiengänge eingeschrieben:
 - 1) an der ETH Zürich:
 - im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport,
 - im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie,
 - ² im Master-Studiengang Biomedical Engineering (mit ETH-Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie); oder
 - in einem Master-Studiengang gemäss Bst. c;
 - 2) an der Universität Zürich: in einem Master-Studiengang gemäss Bst. c.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

² Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom 10.04.2017, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2017.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Sport setzt voraus:

- a. fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten in Bewegungs- und Sportwissenschaften, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden; *und*
- b. fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

² Die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten bilden zusammen das fachliche Anforderungsprofil, das insgesamt 167 ECTS-Kreditpunkte (KP) umfasst. Es basiert einerseits auf fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden, andererseits auf fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche und fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

Fachliches Anforderungsprofil³

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die folgenden drei Teile:

- **Teil 1:** Fachwissenschaftliche Grundlagen (naturwissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Grundlagen);
- **Teil 2:** Eigenständige Forschungsarbeit;
- **Teil 3:** Fachpraktische Grundlagen.

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

³ Fassung gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom 14.12.2015, gültig für Eintritte ab Frühjahrssemester 2016.

Teil 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen (91 KP)**Teil 1a: Naturwissenschaftliche Grundlagen (71 KP)**

Teil 1a umfasst 71 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Naturwissenschaften.

Lerneinheiten	KP
Grundlagen der Biologie IA und IB Grundlagen der Biologie II: Zellbiologie	15
Mathematik I und II (Analysis, lineare Algebra)	11
Statistik	3
Allgemeine Chemie	4
Organische Chemie I und II	9
Einführung Gesundheitswissenschaften und Technologie I und II	6
Anatomie und Physiologie I und II, Histologie	12
Vertiefung Anatomie und Physiologie I und II	6
Biomechanik I	5

Teil 1b: Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (20 KP)

Teil 1b umfasst 20 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Bewegungswissenschaften und Sport.

Lerneinheiten	KP
Die Lerneinheiten im Umfang von 20 KP aus dem Bereich „Bewegungswissenschaften und Sport“ sind in einer separaten Liste bzw. im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt	20

Teil 2: Eigenständige Forschungsarbeit (30 KP)

Teil 2 umfasst 30 KP und beinhaltet eine eigenständige Forschungsarbeit (Master-Arbeit oder gleichwertige Arbeit).

Ausnahme: für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Master-Abschluss in Medizin umfasst Teil 2 nur 15 KP.

Teil 3: Fachpraktische Grundlagen (mindestens 46 KP)

Teil 3 umfasst mindestens 46 KP und beinhaltet fachpraktische Grundlagen. In jedem der nachstehend aufgeführten Bereiche muss die erforderliche Mindestanzahl KP erreicht werden. Die bis zur Summe von 46 noch fehlenden KP können wahlweise aus verschiedenen Bereichen stammen. Dies jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkung: Ist in einem Bereich eine Bandbreite von KP angegeben, so entspricht die kleinere Zahl der minimal erforderlichen Anzahl KP, die grössere Zahl der maximal anrechenbaren Anzahl KP.

Kurse und Lerneinheiten	KP
Assessments I, II und III	6
Obligatorische Fremdausbildung (<i>SLRG Pool-Modul / Samariterkurs / Schulsportleiter J+S</i>)	6
Grundausbildung Sportpraxis [mind. 24 KP] <i>Es muss der Besuch aller nachfolgend aufgeführten 15 Fächer der Grundausbildung Sportpraxis nachgewiesen werden. Dabei müssen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. mind. 8 KP aus der Gruppe Geräteturnen/Trampolin, Akrobatik, Tanz, Schneesport und Outdoor stammen;</i> <i>b. mind. 6 KP aus der Gruppe Leichtathletik, Fitness, Schwimmen und Trendsport stammen; und</i> <i>c. mind. 10 KP aus der Gruppe Badminton (oder Eissport), Handball, Fussball, Basketball, Volleyball und Unihockey stammen.</i> 	24 – 30
Vertiefungsausbildung Sportpraxis	0 – 10
Anwendungspraktika (Trainingslehre, Bewegungslehre)	0 – 4
Fakultative Fremdausbildung (ausbildungsfremde J+S-Kurse, Stufenerweiterung Fachdidaktik Sek I etc.)	0 – 6

Weitere 10 KP fachpraktische Grundlagen (nur aus dem Bereich „Vertiefungsausbildung Sportpraxis“) werden im Rahmen des Lehrdiplom-Studiums erworben (Fachwissenschaftliche Vertiefung II, Wahlpflicht). Die Einzelheiten sind in der Wegleitung für das Lehrdiplom-Studium Sport aufgeführt.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽⁴⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

²⁽⁵⁾ **Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport**

2.1 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich oder im Master-Studium Bewegungswissenschaften und Sport an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachpraktischen Auflagen verbunden werden. Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sind mit einem ETH-Master-Diplom in Bewegungswissenschaften vollumfänglich erfüllt.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

⁵ Fassung gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom Juli 2012, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2012.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1⁶ Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie oder Biomedical Engineering der ETH Zürich oder in einem dieser beiden Master-Studiengänge an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich besitzen, sofern sie zusätzlich ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; *oder*
- c. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben sind; *oder*
- d. ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Biomedical Engineering eingeschrieben sind.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom 10.04.2017, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2017.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen verbunden werden. Der Teil 1a der fachwissenschaftlichen Grundlagen (naturwissenschaftliche Grundlagen, siehe Ziff. 1.2 dieses Anhangs) ist mit einem der folgenden ETH-Abschlüsse vollumfänglich erfüllt:

- a. ETH-Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie; *oder*
- b. ETH-Master-Diplom in Biomedical Engineering, sofern zusätzlich ein ETH-Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie erworben worden ist.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. c und d gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die für das Fach Sport zuständige Studiendirektorin bzw. der zuständige Studiendirektor prüft die um Zulassung nachsuchenden Personen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der zuständigen Studiendirektorin bzw. des zuständigen Studiendirektors.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.